

Wasgau-Anzeiger



Wochenblatt für die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland

mit den amtlichen Bekanntmachungen

52. Jahrgang / Woche 48 / Ausgabetag: Donnerstag, 27. November 2025

Kostenlose Zustellung an die Haushaltungen der Gemeinden: • Bobenthal • Bruchweiler-Bärenbach • Bundenthal • Busenberg • Dahn • Erfweiler • Erlenbach bei Dahn • Fischbach bei Dahn • Hirschthal • Ludwigswinkel • Niederschlettenbach • Nothweiler • Rumbach • Schindhard • Schönau

Ihre Einstimmung in den Advent

A

dvent
im
telier

30. November 2025 von 11.00 bis 18.00 Uhr
HolzArt Atelier 66996 Petersbächel

11.00 Uhr Auftakt mit dem Elsässer Chor „Les Amis de Chanteurs“
15.00 Uhr Posaunenchor Zeiskam
18.00 Uhr Trompeten vom Fels

Malerei
Manuela Schwarz-Thomas
Salzwoog

Keramik
Valerie Wengert
Lembach (F)

Holzkunst
Erwin Würth
Neue Werke

Wortkunst
Petra Würth

Weine
Weingut Pfalzgraf

Waffeln
SV Ludwigswinkel

www.wuerth-holzart.de

WASGAU-THEATER

Mitglied im Landesverband Amateurtheater Rheinland-Pfalz - Mitglied im BDAT

Spielzeit 2025/2026

DER Zauberer von OZ

Ein Musical nach dem Buch von Lyman Frank Baum mit Texten von Christian H. Voss und Liedern von Jan Radermacher

PREMIERE
SO, 30.11.2025, 16 UHR

WEITERE AUFFÜHRUNGEN

Samstag, 06.12.2025, 18 Uhr
Samstag, 13.12.2025, 18 Uhr
Samstag, 20.12.2025, 18 Uhr
Sonntag, 21.12.2025, 16 Uhr
Freitag, 26.12.2025, 16 Uhr
Samstag, 03.01.2026, 18 Uhr
Sonntag, 04.01.2026, 16 Uhr

KARTENRESERVIERUNG

Online über oder telefonisch
06393 - 99 342 99
samstags von 16:00 bis 17:00 Uhr

Eintritt: 15,- Euro (Ermäßigt 12,- Euro)
KEINE KARTENZAHLUNG MÖGLICH!

Alle Aufführungen im Wasgau-Theater, Gewerbepark 2, 66996 Fischbach b. Dahn

www.wasgau-theater.com

DAHNER SOMMERSPIELE



präsentieren

**Theaterstück
vom
Pfalztheater**

Geschrieben

von

Wolfgang Bochert



DRAU USSEN VORD ERTÜR

DIENSTAG, 09. DEZ. 2025 um 19 Uhr
im Otfried-von-Weißenburg-Theater
Geschwister-Scholl-Straße, DAHN

**Tickets
ab 21,00 EUR**

Tickets zu den Dahner Sommerspiele 2025

online über www.reservix.de; Ticketverkauf über Tourist-Information

Dahner Felsenland; Tel.: 06391 9196 222; Rheinpfalz Ticket-Service; alle reservix Vorverkaufsstellen
und an der Abendkasse 30 Minuten vor Beginn der Veranstaltung



VR Bank Südliche
Weinstraße-Wasgau eG



Stiftung der
Sparkasse Südwestpfalz



DAHNER FELSENLAND

Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung in Dahn, Schulstr. 29 - Tel.-Nr. (0 63 91) 91 96-(00)

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 09:00 - 12:00 Uhr, Dienstagnachmittag 14:00 - 16:00 Uhr, Donnerstagnachmittag 14:00 - 18:00 Uhr

Einwohnermeldeamt: Mittwochs von 09:00 - 12:00 Uhr nur mit Terminvereinbarung -210, -211

Telefon-Durchwahl: Grund- und Gewerbesteuer -166; Kasse -189; Meldeamt -219; Standesamt -221;

Touristik -222; Ordnungsamt -244; Bauleitplanung -333 • **Werksgebühren Tel. Nr. (0 63 91) 9234 - 420, - 421**

Notrufe

Polizei	110
Polizeiinspektion Dahn:	(0 63 1) 369 - 152 99
Feuerwehr/ Notarzt /Rettungsdienst	112
Notfall-Telefax	112
Krankentransport	19222
Technisches Hilfswerk Hauenstein	
Telefon (0 63 92) 92 32 90	

Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst:

Telefon 116117

(gebührenfrei; ohne Vorwahl)

Wenn ohne unmittelbare Behandlung Lebensgefahr besteht oder bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, ist der Rettungsdienst unter 112 zu alarmieren.

Zahnärztlicher Notdienst

www.zahnnotfall-pfalz.de

Samstag, 09:00 Uhr bis Montag, 08:00 Uhr

An gesetzl. Feiertagen von 09:00 Uhr bis 08:00 Uhr des darauf folgenden Werktages

Sprechzeiten: samstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
sonn- und feiertags von 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr
ansonsten Rufbereitschaft

29.11./30.11.2025

Zahnärztliche Praxis Dr. Lena Diery, Schillerring 75, 67716 Heltersberg,
Tel.: (0 63 33) 63 411

Tierärztlicher Notdienst für Kleintiere

Freitag, 28.11.2025 12:00 Uhr bis Samstag, 29.11.2025 12:00 Uhr

Tierarztpraxis Dr. Eichenlaub, Am Kleinwald 33a, 76863 Herxheim,
Tel.: (0 72 76) 98 74 37

Samstag, 29.11.2025 12:00 Uhr bis Sonntag, 30.11.2025 12:00 Uhr

Tierarztpraxis Dagmar Schlegel, Händelstr. 1, 76870 Kandel,
Tel.: (0 72 75) 25 00

Sonntag, 30.11.2025 12:00 Uhr bis Montag, 01.12.2025 12:00 Uhr

Tierarztpraxis am Südring, Südring 1, 76829 Landau,
Tel.: (0 63 41) 86 440

Apothekennotdienst

Der Ansagedienst ist über die landeseinheitliche Rufnummer wie folgt zu erreichen:

Deutsches Festnetz:

0180 - 5-258825 plus Postleitzahl d. Standortes (0,14 EUR/Min.)

Mobilfunknetz:

0180 - 5-258825 plus Postleitzahl d. Standortes (max. 0,42 EUR/Min.)

Auf der Webseite der Landesapothekenkammer (www.lak-rlp.de) steht der aktuelle Notdienstplan allen Interessierten zur Verfügung.

Der Notdienst wechselt jeweils morgens um 8.30 Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen.

An den Apotheken sind zusätzlich immer die Tel.Nr. oder die Postleitzahl oder die nächste diensthabende Apotheke bekannt gemacht.

Apothekennotdienste am Mittwochnachmittag

Apotheken im Dahner Felsenland:

Die Apotheken in Dahn bieten einen wechselnden Notdienst für **Mittwochnachmittag** an. Die jeweilige Apotheke ist an diesem Nachmittag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr geöffnet.

03.12.2025	Kur-Apotheke
10.12.2025	Wasgau Apotheke
17.12.2025	Alle Apotheken in Dahn
24.12.2025	Allgemeiner Apotheken-Notdienst wegen Feiertag

Apotheke in Bundenthal:

Die Friedrich Apotheke in Bundenthal hat jeden Mittwoch von 8:30 - 13:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.

Bereitschaftsdienste

Kanalwerk

Bereitschaftsdienst für die Abwasserbeseitigungseinrichtung

Das Kanalwerk ist während der normalen Arbeitszeit zu erreichen: **von 08.00-16.00 Uhr** unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34-500**

Für dringende Fälle **außerhalb der normalen Arbeitszeit** **des Klärwärterpersonals** ist ein Bereitschaftsdienst eingerichtet. Dieser ist unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34 505** zu erreichen.

Der Bereitschaftsdienst ist nicht zuständig für Entleerungen von Abwassergruben!

Entleerung der Abwassergruben

Telefonische Anmeldung unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34-500**

Elektrizitätswerk

Bereitschaftsdienst für die Stromversorgung der Stadt Dahn, Bruchweiler-Bärenbach, Bundenthal, Busenberg, Erweiler u. Schindhard

Während der normalen Arbeitszeit ist das Elektrizitätswerk unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34-120** zu erreichen.

Für dringende Fälle außerhalb der normalen Arbeitszeit des Personals des Elektrizitätswerkes der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland ist für die Stadt Dahn sowie die Gemeinden Bruchweiler-Bärenbach, Bundenthal, Busenberg, Erweiler u. Schindhard ein Bereitschaftsdienst eingerichtet. Dieser ist unter der **Tel.-Nr. (063 91) 92 34-130** zu erreichen.

Für die übrigen Gemeinden der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland ist der Bereitschaftsdienst der Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen, zuständig

Wasserwerk

Bereitschaftsdienst des Verbandsgemeindewasserwerkes

Das Wasserwerk ist während der normalen Arbeitszeit zu erreichen: **von 07.00-16.00 Uhr** unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 9 23 40**

Für dringende Fälle außerhalb der normalen Arbeitszeit des Wasserwerkpersonals ist ein Bereitschaftsdienst eingerichtet.

Dieser ist unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34 112** zu erreichen.

Bereitschaftsdienst der Pfalzgas GmbH Frankenthal

Zuständig für die Gasversorgung in der Stadt Dahn und den Gemeinden Bruchweiler-Bärenbach, Bundenthal, Busenberg, Erweiler, Niederschlettenbach u. Schindhard:

Störungsannahme rund um die Uhr unter **Tel. (0800) 1 00 34 48**

Bereitschaftsdienst der Pfalzwerke Netz AG Ludwigshafen

Die Stromversorgung der Gemeinde Erlenbach, Niederschlettenbach, Bobenthal, Nothweiler, Rumbach, Fischbach, Ludwigswinkel, Schöna und Hirschthal ist durch den Bereitschaftsdienst der Pfalzwerke Netz AG, Netztteam Hinterweidenthal, **Tel. (0 63 96) 9 21 30** stets sichergestellt.

Bei Störungen im Stromnetz: **Tel. (0800) 7 97 77 77**



Aus der Verbandsgemeinde

Bitte beachten Sie die Veröffentlichungen im amtlichen Teil der jeweiligen Ortsgemeinde und der Stadt Dahn zu den Themen:

„Zählerablesung Strom (auch Photovoltaik) und Wasser“

„Zählerablesung Wasser“

„Absetzung von Schmutzwassergebühren für Tierhaltung“

Rechtsverordnung

**nach § 4 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadÖffnG) vom 21.11.2006, GVBl. 2006, Seite 351
über die Erweiterung von Ladenöffnungszeiten an
Werktagen in der Stadt Dahn
am Freitag, dem 05. Dezember 2025**

Aufgrund des § 4 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 21.11.2006 (GVBl. S. 351) in der derzeit geltenden Fassung wird für die Stadt Dahn folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der Stadt Dahn dürfen am 05.12.2025 aufgrund der „Nacht der 1000 Lichter“ in der Zeit von 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes vom 06. Juni 1994 (BGBl. I, Seite 1170), des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 1917, BGBl. I, Seite 1228) und des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I, Seite 965), in den derzeit geltenden Fassungen, sind zu beachten.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 15 LadÖffnG geahndet. Zu widerhandlungen gegen § 2 dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeiten nach dem Arbeitszeitgesetz vom 06.06.1994 (BGBl. I, Seite 1170), dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 1917, BGBl. I, Seite 1228) und dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12.04.1976 (BGBl. I, Seite 965), in der derzeit geltenden Fassung geahndet werden.

§ 4

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dahn, den 20.11.2025
Verbandsgemeindeverwaltung
Dahner Felsenland
gez.
Holger Zwick
Bürgermeister

Verpflichtung zur Straßenreinigung sowie Schneeräumungs- u. Streupflicht

Die Straßenreinigungssatzungen der einzelnen Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland verpflichten **alle Eigentümer von bebauten oder unbebauten Grundstücken** die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder an sie angrenzen, den Gehweg, die Straßenrinne und die Fahrbahn bis zu deren Mitte zu reinigen. Die Reinigung ist grundsätzlich an allen Tagen vor einem Sonn- oder einem Feiertag durchzuführen.

Leider wird immer wieder festgestellt, dass nicht alle Eigentümer dieser Reinigungspflicht nachkommen. Es häufen sich daher auch die Beschwerden aus der Bevölkerung. An die betroffenen Grundstückseigentümer wird deshalb appelliert, ihrer Verpflichtung zur Straßenreinigung nachzukommen.

Im Hinblick auf den bevorstehenden Winter möchten wir Sie auch daran erinnern, dass die Gehwege von Eis und Schnee freizuhalten sind. Wir bitten darauf zu achten, dass entsprechend den Reinigungssatzungen der Schnee so gelagert wird, dass er auf Fahrbahnen und Gehwegen keine Verkehrsbehinderung darstellt und auch den Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass es sich hierbei um eine Ordnungswidrigkeit handelt und diese lt. Satzung mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Ihre
Verbandsgemeindeverwaltung

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland sucht zum 01.01.2026

eine zuverlässige und engagierte Person (m/w/d)

für die Betreuung der Grundschüler in der Grundschule Busenberg in der Zeit von 11:45 bis 14:00 Uhr.

Wir erwarten:

- uneingeschränkte Belastbarkeit, Flexibilität und Zuverlässigkeit
- Eigeninitiative und verlässliches eigenverantwortliches Arbeiten
- ausgeprägte Kommunikations- und Teamfähigkeit
- eine pädagogische oder erzieherische Ausbildung ist nicht erforderlich

Das bieten wir Ihnen:

- eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
- eine attraktive und abwechslungsreiche Tätigkeit mit Eigenverantwortung
- die Arbeitsbedingungen und die Vergütung richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), wie er für Mitgliedsgemeinden des kommunalen Arbeitgeberverbandes Gültigkeit hat
- attraktive Vergütungsbestandteile im Rahmen des TVöD wie Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt, arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung und vermögenswirksame Leistungen

Schwerbehinderte werden bei gleichen Voraussetzungen bevorzugt berücksichtigt.

Bitte bewerben Sie sich nach Möglichkeit über unser Online-Portal unter der Internet-Adresse <https://dahner-felsenland.ris-portal.de/web/stellenportal>. Mit folgendem QR-Code gelangen Sie direkt zur Stellenausschreibung:



Alternativ können Sie ihre Bewerbung auch schriftlich per Post an die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29, 66994 Dahn richten. **Bewerbungsschluss ist am 11.12.2025.**

Für nähere Auskünfte zur Stellenausschreibung steht Ihnen zur Verfügung:

Personalamt Verbandsgemeinde Dahner Felsenland -

Tel: (0 63 91) 91 96 - 130

Fachliche Fragen beantwortet Ihnen zudem: Herr Ralf Ehwald -

Tel: (0 63 91) 91 96 - 100.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Unterlagen nach den Bestimmungen des Datenschutzes vernichtet.

Informationspflicht gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

Mit der Übermittlung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich mit unserer Datenschutzerklärung einverstanden. Diese können Sie auf unserer Internetseite https://www.dahner-felsenland.net/vg_dahner_felsenland einsehen.

gez. Holger Zwick
Bürgermeister

Einladung zur Eltern-Vollversammlung mit Wahl des Vorstandes des Kreiselternausschusses Südwestpfalz am 09.12.2025

Das Jugendamt des Landkreises Südwestpfalz lädt herzlich zur Eltern-Vollversammlung mit Wahl des Vorstandes des Kreiselternausschusses Südwestpfalz ein.

Datum: Dienstag, den 09.12.2025

Uhrzeit: 18.00 Uhr

**Ort: Kreistagssaal, Zimmer 14, der Kreisverwaltung Südwestpfalz
Unterer Sommerwaldweg 40-42
66953 Pirmasens**

Die Vollversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der Elternmitwirkung.

Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden von den örtlichen Elternausschüssen der Kindertagesstätten im Landkreis Südwestpfalz in die Vollversammlung entsendet.

In den Vorstand des Kreiselternausschusses sind alle Eltern wählbar („passives Wahlrecht“), die ein Kind unter 14 Jahren mit gewöhnlichem Aufenthalt im Bezirk des Jugendamtes Südwestpfalz haben.

In der Vollversammlung nicht anwesende Elternteile sind wählbar und ihre Kandidatur ist zuzulassen, wenn ihre Zustimmung zur Kandidatur spätestens in der Vollversammlung angezeigt wird.

Das aktive Wahlrecht üben die auf örtlicher Kita-Ebene gewählten Delegierten bzw. Ersatzdelegierten aus.

Es wird auf die Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGEMLVO) hingewiesen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Vorstellung Sitzungsleitung und Schriftführer
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung
4. Funktionen und Tätigkeiten des KEA
5. Bericht des KEA-Vorstandes
6. Informationen zum Wahlverfahren
7. Festlegung und Abstimmung über die Anzahl der Mitglieder des KEA-Vorstandes
8. Wahlen
 - Vorschläge von Kandidatinnen und Kandidaten zum KEA-Vorstand
 - Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten
 - Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten zum KEA-Vorstand
 - Vorschläge von Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl der 2 Delegierten und 2 Ersatzdelegierten für den Landeselternausschuss
 - Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl der 2 Delegierten und 2 Ersatzdelegierten für den Landeselternausschuss
 - Wahl der 2 Delegierten und 2 Ersatzdelegierten für den Landeselternausschuss
9. Verschiedenes/Anfragen
10. Schlusswort

Pirmasens, den 04.11.2025

gez.

(Dr. Susanne Ganster)

Landrätin

Die Kreisverwaltung Südwestpfalz informiert Vogelgrippe: Stallpflicht in der Südwestpfalz

Insgesamt gibt es bislang fünf bestätigte Fälle von Geflügelpest bei Wildvögeln in der Südwestpfalz. Hausgeflügelbestände sind im Landkreis Südwestpfalz sowie in den Städten Pirmasens und Zweibrücken bis dato nicht betroffen.

Weiterhin gilt: Um eine Einschleppung der Tierseuche in Hausgeflügelbestände zu verhindern, hat die Kreisverwaltung Südwestpfalz für ihren Zuständigkeitsbereich – also den Landkreis Südwestpfalz sowie die Städte Pirmasens und Zweibrücken – eine tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung erlassen. Diese schreibt eine Stallpflicht für sämtliche gehaltenen Vögel vor, zudem ist die Ausrichtung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art untersagt. Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung gilt seit 4. November bis zur schriftlichen Aufhebung durch die Kreisverwaltung.

Das Risiko für Ausbrüche der Vogelpest in Geflügelhaltungen sowie für neue Fälle unter Wildvögeln in Deutschland ist weiterhin hoch. Das Veterinäramt der Kreisverwaltung ruft daher alle Bürgerinnen und Bürger auf, durch umsichtiges Verhalten zur Eindämmung der Geflügelpest beizutragen und gefährdete Tiere bestmöglich zu schützen.

Zur Meldung von tot aufgefundenen Kranichen, Greifvögeln und Wasservögeln sowie von tot aufgefundenem oder erkranktem Hausgeflügel hat das Veterinäramt eine eigene E-Mail-Adresse eingerichtet: vogelgrippe@lksuedwestpfalz.de. Meldungen sind zudem unter Telefon 06331/809-259 (zwischen 6.30 und 20 Uhr, auch am Wochenende) möglich. Das Veterinäramt geht diesen Meldungen nach. Dafür braucht es

- Name und Erreichbarkeit der meldenden Person
- den genauen Fundort, bei Fund auf freiem Feld möglichst mit Geodaten
- Beschreibung, Art und Anzahl der aufgefundenen Vögel.

Generell sollten tote oder kranke Vögel nicht angefasst oder mitgenommen werden.

Alle Informationen auf einen Blick

Die Kreisverwaltung hat auf ihrer Internetseite www.lksuedwestpfalz.de eine Unterseite „Geflügelpest (Vogelgrippe, Aviäre Influenza)“ angelegt. Sie ist direkt über die Startseite zu finden und listet alle wichtigen Infos rund um das Thema auf, etwa Fragen und Antworten, Ansprechpartner, Merkblätter und Formulare.

Personalversammlung:

Kreisverwaltung schließt am 28. November früher

Wegen einer Personalversammlung ist die Kreisverwaltung Südwestpfalz einschließlich ihrer Außenstellen und der Recyclinghöfe am Freitag, 28. November, nur bis 11.30 Uhr geöffnet.

LAG Pfälzerwald plus startet 6. Förderaufruf für LEADER-Projekte

Die Lokale Aktionsgruppe Pfälzerwald plus ruft wieder zur Einreichung von Projektideen auf, die zur nachhaltigen Weiterentwicklung und Gestaltung der Region beitragen.

Hierfür stehen **Fördergelder in Höhe von 550.000 €** aus EU- und Landesmitteln zur Vergabe bereit. Privatpersonen, Vereine oder öffentliche Institutionen können Projektsteckbriefe mit ihren Ideen bis zum **27. Februar 2026** einreichen, um Chance auf eine Förderung von 30 bis zu 80% der förderfähigen Kosten zu haben. Dabei liegt die Mindestförderung bei 5.000 €, die Obergrenze bei 150.000 €. Die Projektauswahl erfolgt am 21. April 2026 durch den Vorstand der LAG.

Wie bei allen Förderaufrufen der LAG gilt: Die konkreten Projektideen müssen in eines der Handlungsfelder „Leben in den Dörfern“, „Regionale Wirtschaft“, „Nachhaltiger Tourismus“ oder „Regionaler Natur- und Klimaschutz“ passen. Eine Förderung von Projekten ist ausschließlich in der Region der LAG Pfälzerwald plus (Landkreis Südwestpfalz, Verbandsgemeinden Annweiler am Trifels, Bad Bergzabern oder Lambrecht) möglich. Nähere Informationen zu den Fördersätzen und dem Antragsverfahren finden Interessierte unter www.pfaelzerwaldplus.de.

Sie haben eine Projektidee? Bitte wenden Sie sich zur Beratung an Moni Satory und Ute Weisbrod-Mohr von der Geschäftsstelle der LAG Pfälzerwald plus. Sie erreichen sie telefonisch unter 06331/809-343 bzw. -309 oder per E-Mail an m.satory@lksuedwestpfalz.de bzw. u.weisbrod-mohr@lksuedwestpfalz.de

Aus den Ortsgemeinden



Bobenthal

www.bobenthal.de

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, Markus Keller,
nach Vereinbarung, Tel. 92 15 12
freitags, ab 19:00-20:00 Uhr, Feldstraße 7

Verpflichtung zur Straßenreinigung sowie Schneeräumungs- u. Streupflicht

Im amtlichen Teil der „Verbandsgemeinde Dahner Felsenland“ wurde ein allgemeiner Hinweis zur Straßenreinigungspflicht sowie Schneeräumungs- und Streupflicht veröffentlicht.

Hierzu wird um Beachtung gebeten.

Ihre

Verbandsgemeindeverwaltung

Eine Information für unsere Kunden:

Zählerablesung Wasser

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,

alle Jahre wieder benötigen wir Ihren Zählerstand um die Jahresverbrauchsabrechnung und in diesem Zuge auch die Abschlagszahlungen, welche sich aus Ihrem Vorjahresverbrauch errechnen, erstellen zu können.

Alle Haushalte erhalten von uns ein Schreiben mit weiteren Informationen zur Kundenselbstablesung. Die Zählerstandsmitteilungen können mittels QR-Code, Anmeldung im Onlineportal (webmetering) oder durch Übersendung der ausgefüllten Ablesekarte geschehen.

Falls es zu Abweichungen zwischen der auf der Ablesekarte abgedruckten und der tatsächlich in Ihrem Haushalt vorhandenen Zählernummer kommt, notieren Sie bitte die richtige Zählernummer samt Zählerstand handschriftlich auf Ihrer Ablesekarte.

Sollten Ihre Zählerstände bis 02.01.2026 nicht bei uns eingegangen sein, werden wir den Verbrauch gemäß § 20 Abs. 3 Allgemeine Wasserversorgungssatzung schätzen.

Des Weiteren bitten wir um Beachtung, dass die Verwaltung am 02.01.2026 geschlossen ist und Ihre Anrufe leider nicht entgegengenommen werden können.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Mithilfe und wünschen Ihnen ein gesegnetes friedvolles Weihnachtsfest, Gesundheit und einen guten Rutsch ins Jahr 2026!

Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland

Absetzung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

Bei der Berechnung der Kanalgebühren können Wassermengen abgesetzt werden, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet worden sind, wenn der Gebührenschuldner die Absetzung bis **28. Februar 2026** beantragt und die nicht eingeleitete Wassermenge nachweist (§ 20 Absatz 5 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung). Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Diese Bestimmung betrifft Absetzungen von Wassermengen für die Tierhaltung (Pferde, Rinder, Schweine).

Antragsformulare sind erhältlich bei der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland in **Zimmer 10 + 11**, unter den **Tel.-Nrn. (06391) 9234 -420, -421 und -422** oder per Mail unter wasser@werke-dfl.de anzufordern.



Bruchweiler-Bärenbach

www.bruchweiler-baerenbach.de

Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin, Simone Stahl,
montags 18:00 - 19:00 Uhr im Rathaus, Raiffeisenstr. 15

Verpflichtung zur Straßenreinigung sowie Schneeräumungs- u. Streupflicht

Im amtlichen Teil der „Verbandsgemeinde Dahner Felsenland“ wurde ein allgemeiner Hinweis zur Straßenreinigungspflicht sowie Schneeräumungs- und Streupflicht veröffentlicht.

Hierzu wird um Beachtung gebeten.

Ihre
Verbandsgemeindeverwaltung

Eine Information für unsere Kunden:

Zählerablesung Strom (auch Photovoltaik) und Wasser

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,

alle Jahre wieder benötigen wir Ihren Zählerstand um die Jahresverbrauchsabrechnung und in diesem Zuge auch die Abschlagszahlungen, welche sich aus Ihrem Vorjahresverbrauch errechnen, erstellen zu können.

Alle Haushalte erhalten von uns ein Schreiben mit weiteren Informationen zur Kundenselbstablesung. Die Zählerstandsmitteilungen können mittels QR-Code, Anmeldung im Onlineportal (webmetering) oder durch Übersendung der ausgefüllten Ablesekarte geschehen.

Falls es zu Abweichungen zwischen der auf der Ablesekarte abgedruckten und der tatsächlich in Ihrem Haushalt vorhandenen Zählernummer kommt, notieren Sie bitte die richtige Zählernummer samt Zählerstand handschriftlich auf Ihrer Ablesekarte.

Sollten Ihre Zählerstände bis 02.01.2026 nicht bei uns eingegangen sein, werden wir den Verbrauch gemäß § 11 Abs. 2 StromGVV, sowie gemäß § 20 Abs. 3 Allgemeine Wasserversorgungssatzung schätzen.

Des Weiteren bitten wir um Beachtung, dass die Verwaltung am 02.01.2026 geschlossen ist und Ihre Anrufe leider nicht entgegengenommen werden können.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Mithilfe und wünschen Ihnen ein gesegnetes, friedvolles Weihnachtsfest, Gesundheit und einen guten Rutsch ins Jahr 2026!

Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland

Absetzung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

Bei der Berechnung der Kanalgebühren können Wassermengen abgesetzt werden, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet worden sind, wenn der Gebührenschuldner die Absetzung bis **28. Februar 2026** beantragt und die nicht eingeleitete Wassermenge nachweist (§ 20 Absatz 5 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung). Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Diese Bestimmung betrifft Absetzungen von Wassermengen für die Tierhaltung (Pferde, Rinder, Schweine).

Antragsformulare sind erhältlich bei der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland in **Zimmer 10 + 11**, unter den **Tel.-Nrn. (06391) 9234 -420, -421 und -422** oder per Mail unter wasser@werke-dfl.de anzufordern.



Bundenthal

www.bundenthal-pfalz.de

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, Daniel Frey,
nach Vereinbarung, Tel. 0 151 - 21 88 74 05

Verpflichtung zur Straßenreinigung sowie Schneeräumungs- u. Streupflicht

Im amtlichen Teil der „Verbandsgemeinde Dahner Felsenland“ wurde ein allgemeiner Hinweis zur Straßenreinigungspflicht sowie Schneeräumungs- und Streupflicht veröffentlicht.

Hierzu wird um Beachtung gebeten.

Ihre
Verbandsgemeindeverwaltung

Hauptsatzung der Ortsgemeinde Bundenthal vom 10.11.2025

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Bundenthal hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeverordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) in seiner öffentlichen Sitzung am 22.10.2025 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 2 Ausschüsse des Ortsgemeinderates
- § 3 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse
- § 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister
- § 5 Beigeordnete
- § 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates
- § 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen
- § 8 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters
- § 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten
- § 10 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Bundenthal erfolgen in einer Zeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; dieser Beschluss ist in der bisherigen Bekanntmachungsform öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland in 66994 Dahn, Schulstraße 29, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Ortsgemeinderates, eines Ausschusses oder eines Beirates werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich befindet:
- am Anwesen Hauptstraße 45 bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer, nicht in der Verantwortung der Ortsgemeinde Bundenthal liegender Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel nach Absatz 4. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss; der Rechnungsprüfungsausschuss hat fünf Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- (2) Der Ausschuss gemäß Absatz 1 wird aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde Bundenthal gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.
- (3) Die Bildung weiterer Ausschüsse wird vom Ortsgemeinderat im Einzelfall beschlossen soweit ein Bedarf besteht. Er bestimmt das nähere über die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie über deren Zusammensetzung und Mitgliederzahl.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen der Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Ortsgemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

- (1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro;
 2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro;
 3. Erteilung des Einvernehmens in den Fällen des § 14 Abs. 2, §§ 31 und 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, soweit diese Bauanträge oder Bauvoranfragen aus zeitlichen Gründen nicht in einer Sitzung behandelt werden können und dadurch die Genehmigungsfiktion des BauGB eintreten würde. Über diese Fälle wird der Ortsgemeinderat in der nächsten Gemeinderatsitzung unterrichtet;
 4. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
- (2) Wertgrenzen nach Absatz 1 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag.

§ 5

Beigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde Bundenthal hat bis zu drei Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde Bundenthal werden keine Geschäftsbereiche gebildet.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.

- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 5,00 Euro. Das Sitzungsgeld nach Satz 1 wird auch bei digitaler Sitzungsteilnahme und bei Umlaufverfahren ungekürzt gewährt.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes, dessen Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend des Satzes 2.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt; es gilt der höhere Betrag.
- (7) Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe gesondert erstattet. Sonstige Entschädigungen bleiben unberührt.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten keine Entschädigung.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Ortsgemeinderates oder der Ortsgemeinde Bundenthal erhalten keine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 7 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Die dem Ortsbürgermeister nach Absatz 1 zustehende monatliche Aufwandsentschädigung nach § 12 KomAEVO wird nicht erhöht.
- (3) § 6 Abs. 4 und 7 gilt entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse und der Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Absatz 7 Gemeindeordnung) die für Ortsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung; sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Ratsmitglied erhalten. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde Bundenthal eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (4) § 6 Abs. 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Für die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben können ehrenamtlich Tätige bestellt werden. Die Bestellung kann befristet werden.
- (2) Personen, die ehrenamtlich bestellt werden, erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung die nach Stunden, Monaten oder jährlich bemessen wird.

- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 kann für notwendige Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes gewährt werden.
- (4) Die Aufgaben die durch Ehrenamtliche wahrgenommen werden und die Höhe der zu zahlenden Entschädigung legt der Ortsgemeinderat fest.
- (5) Die Auswahl und Bestellung geeigneter Personen ist Aufgabe des Ortsbürgermeisters.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.05.2001 sowie die Änderungssatzungen vom 25.09.2004, 04.09.2009, 04.12.2009 und 01.08.2014 außer Kraft.

Bundenthal, den 10.11.2025
gez. Daniel Frey
Ortsbürgermeister

Hinweis zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Bundenthal vom 10.11.2025

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen wird gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung wie folgt hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dahn, den 10.11.2025
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Holger Zwick
Bürgermeister

Eine Information für unsere Kunden:

Zählerablesung Strom (auch Photovoltaik) und Wasser

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,

alle Jahre wieder benötigen wir Ihren Zählerstand um die Jahresverbrauchsabrechnung und in diesem Zuge auch die Abschlagszahlungen, welche sich aus Ihrem Vorjahresverbrauch errechnen, erstellen zu können.

Alle Haushalte erhalten von uns ein Schreiben mit weiteren Informationen zur Kundenselbstablesung. Die Zählerstandsmitteilungen können mittels QR-Code, Anmeldung im Onlineportal (webmetering) oder durch Übersendung der ausgefüllten Ablesekarte geschehen.

Falls es zu Abweichungen zwischen der auf der Ablesekarte abgedruckten und der tatsächlich in Ihrem Haushalt vorhandenen Zählernummer kommt, notieren Sie bitte die richtige Zählernummer samt Zählerstand handschriftlich auf Ihrer Ablesekarte.

Sollten Ihre Zählerstände bis 02.01.2026 nicht bei uns eingegangen sein, werden wir den Verbrauch gemäß § 11 Abs. 2 StromGVV, sowie gemäß § 20 Abs. 3 Allgemeine Wasserversorgungssatzung schätzen.

Des Weiteren bitten wir um Beachtung, dass die Verwaltung am 02.01.2026 geschlossen ist und Ihre Anrufe leider nicht entgegengenommen werden können.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Mithilfe und wünschen Ihnen ein gesegnetes, friedvolles Weihnachtsfest, Gesundheit und einen guten Rutsch ins Jahr 2026!

Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland

Absetzung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

Bei der Berechnung der Kanalgebühren können Wassermengen abgesetzt werden, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet worden sind, wenn der Gebührenschuldner die Absetzung bis **28. Februar 2026** beantragt und die nicht eingeleitete Wassermenge nachweist (§ 20 Absatz 5 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung). Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Diese Bestimmung betrifft Absetzungen von Wassermengen für die Tierhaltung (Pferde, Rinder, Schweine).

Antragsformulare sind erhältlich bei der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland in **Zimmer 10 + 11**, unter den **Tel.-Nrn. (06391) 9234 -420, -421 und -422** oder per Mail unter wasser@werke-dfl.de anzufordern.



Busenberg
www.busenbergs.de

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, Christof Müller,
montags 18:30 - 20:00 Uhr im Bürgerhaus Drachenfels

Verpflichtung zur Straßenreinigung sowie Schneeräumungs- u. Streupflicht

Im amtlichen Teil der „Verbandsgemeinde Dahner Felsenland“ wurde ein allgemeiner Hinweis zur Straßenreinigungspflicht sowie Schneeräumungs- und Streupflicht veröffentlicht.

Hierzu wird um Beachtung gebeten.

Ihre
Verbandsgemeindeverwaltung

Eine Information für unsere Kunden:

Zählerablesung Strom (auch Photovoltaik) und Wasser

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,

alle Jahre wieder benötigen wir Ihren Zählerstand um die Jahresverbrauchsabrechnung und in diesem Zuge auch die Abschlagszahlungen, welche sich aus Ihrem Vorjahresverbrauch errechnen, erstellen zu können.

Alle Haushalte erhalten von uns ein Schreiben mit weiteren Informationen zur Kundenselbstablesung. Die Zählerstandsmitteilungen können mittels QR-Code, Anmeldung im Onlineportal (webmetering) oder durch Übersendung der ausgefüllten Ablesekarte geschehen.

Falls es zu Abweichungen zwischen der auf der Ablesekarte abgedruckten und der tatsächlich in Ihrem Haushalt vorhandenen Zählernummer kommt, notieren Sie bitte die richtige Zählernummer samt Zählerstand handschriftlich auf Ihrer Ablesekarte.

Sollten Ihre Zählerstände bis 02.01.2026 nicht bei uns eingegangen sein, werden wir den Verbrauch gemäß § 11 Abs. 2 StromGVV, sowie gemäß § 20 Abs. 3 Allgemeine Wasserversorgungssatzung schätzen.

Des Weiteren bitten wir um Beachtung, dass die Verwaltung am 02.01.2026 geschlossen ist und Ihre Anrufe leider nicht entgegengenommen werden können.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Mithilfe und wünschen Ihnen ein gesegnetes, friedvolles Weihnachtsfest, Gesundheit und einen guten Rutsch ins Jahr 2026!

Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland

Absetzung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

Bei der Berechnung der Kanalgebühren können Wassermengen abgesetzt werden, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet worden sind, wenn der Gebührenschuldner die Absetzung bis **28. Februar 2026** beantragt und die nicht eingeleitete Wassermenge nachweist (§ 20 Absatz 5 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung). Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Diese Bestimmung betrifft Absetzungen von Wassermengen für die Tierhaltung (Pferde, Rinder, Schweine).

Antragsformulare sind erhältlich bei der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland in **Zimmer 10 + 11**, unter den **Tel.-Nrn. (06391) 9234 -420, -421 und -422** oder per Mail unter wasser@werke-dfl.de anzufordern.

 Dahn www.dahn.de
Sprechstunde des Stadtbürgermeisters, Holger Zwick, nach Vereinbarung, Tel. 91 96 281

Verpflichtung zur Straßenreinigung sowie Schneeräumungs- u. Streupflicht

Im amtlichen Teil der „Verbandsgemeinde Dahner Felsenland“ wurde ein allgemeiner Hinweis zur Straßenreinigungspflicht sowie Schneeräumungs- und Streupflicht veröffentlicht.

Hierzu wird um Beachtung gebeten.

Ihre
Verbandsgemeindeverwaltung

Stadtratssitzung

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass am

Donnerstag, 4. Dezember 2025, 18:00 Uhr,

im Alten Rathaus der Stadt Dahn, Marktstraße 7, eine Sitzung des Stadtrats Dahn stattfindet.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2026
2. Vollzug der Baugesetze;
Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Wanderparkplatz Büttelfels“ der Stadt Dahn
 - a) Abwägung der öffentlichen und privaten Belange
 - b) Aufstellungsbeschluss
 - c) Kosten
3. Kommunale Kindertagesstätte Hochsteinstrolche Dahn; Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII
4. Kommunale Kindertagesstätte Hochsteinstrolche Dahn; Änderung der Kita-Ordnung
5. Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern
6. Minigolfanlage Kurpark Dahn; Erhöhung der Eintrittspreise
7. Dahner Sommerspiele; Beschluss über das Programm 2026
8. Grundstücksangelegenheiten
9. Bauanträge und Bauvoranfragen
10. Informationen des Stadtbürgermeisters

Nichtöffentlicher Teil

11. Grundstücksangelegenheiten
12. Vertragsangelegenheiten
13. Informationen des Stadtbürgermeisters

Dahn, den 21.11.2025
gez. Holger Zwick
Stadtbürgermeister

Eine Information für unsere Kunden:

Zählerablesung Strom (auch Photovoltaik) und Wasser

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,

alle Jahre wieder benötigen wir Ihren Zählerstand um die Jahresverbrauchsabrechnung und in diesem Zuge auch die Abschlagszahlungen, welche sich aus Ihrem Vorjahresverbrauch errechnen, erstellen zu können.

Alle Haushalte erhalten von uns ein Schreiben mit weiteren Informationen zur Kundenselbstablesung. Die Zählerstandsmitteilungen können mittels QR-Code, Anmeldung im Onlineportal (webmetering) oder durch Übersendung der ausgefüllten Ablesekarte geschehen. Falls es zu Abweichungen zwischen der auf der Ablesekarte abgedruckten und der tatsächlich in Ihrem Haushalt vorhandenen Zählernummer kommt, notieren Sie bitte die richtige Zählernummer samt Zählerstand handschriftlich auf Ihrer Ablesekarte.

Sollten Ihre Zählerstände bis 02.01.2026 nicht bei uns eingegangen sein, werden wir den Verbrauch gemäß § 11 Abs. 2 StromGVV, sowie gemäß § 20 Abs. 3 Allgemeine Wasserversorgungssatzung schätzen.

Des Weiteren bitten wir um Beachtung, dass die Verwaltung am 02.01.2026 geschlossen ist und Ihre Anrufe leider nicht entgegengenommen werden können.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Mithilfe und wünschen Ihnen ein gesegnetes, friedvolles Weihnachtsfest, Gesundheit und einen guten Rutsch ins Jahr 2026!

Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland

Absetzung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

Bei der Berechnung der Kanalgebühren können Wassermengen abgesetzt werden, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet worden sind, wenn der Gebührenschuldner die Absetzung bis **28. Februar 2026** beantragt und die nicht eingeleitete Wassermenge nachweist (§ 20 Absatz 5 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung). Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Diese Bestimmung betrifft Absetzungen von Wassermengen für die Tierhaltung (Pferde, Rinder, Schweine).

Antragsformulare sind erhältlich bei der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland in **Zimmer 10 + 11**, unter den **Tel.-Nrn. (06391) 9234 -420, -421 und -422** oder per Mail unter wasser@werke-dfl.de anzufordern.

 Erfweiler www.erfweiler-pfalz.de
Ortsbürgermeister, Walter Schwartz

Verpflichtung zur Straßenreinigung sowie Schneeräumungs- u. Streupflicht

Im amtlichen Teil der „Verbandsgemeinde Dahner Felsenland“ wurde ein allgemeiner Hinweis zur Straßenreinigungspflicht sowie Schneeräumungs- und Streupflicht veröffentlicht.

Hierzu wird um Beachtung gebeten.

Ihre
Verbandsgemeindeverwaltung

Eine Information für unsere Kunden:

Zählerablesung Strom (auch Photovoltaik) und Wasser

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,

alle Jahre wieder benötigen wir Ihren Zählerstand um die Jahresverbrauchsabrechnung und in diesem Zuge auch die Abschlagszahlungen, welche sich aus Ihrem Vorjahresverbrauch errechnen, erstellen zu können.

Alle Haushalte erhalten von uns ein Schreiben mit weiteren Informationen zur Kundenselbstablesung. Die Zählerstandsmitteilungen können mittels QR-Code, Anmeldung im Onlineportal (webmetering) oder durch Übersendung der ausgefüllten Ablesekarte geschehen.

Falls es zu Abweichungen zwischen der auf der Ablesekarte abgedruckten und der tatsächlich in Ihrem Haushalt vorhandenen Zählernummer kommt, notieren Sie bitte die richtige Zählernummer samt Zählerstand handschriftlich auf Ihrer Ablesekarte.

Sollten Ihre Zählerstände bis 02.01.2026 nicht bei uns eingegangen sein, werden wir den Verbrauch gemäß § 11 Abs. 2 StromGVV, sowie gemäß § 20 Abs. 3 Allgemeine Wasserversorgungssatzung schätzen.

Des Weiteren bitten wir um Beachtung, dass die Verwaltung am 02.01.2026 geschlossen ist und Ihre Anrufe leider nicht entgegengenommen werden können.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Mithilfe und wünschen Ihnen ein gesegnetes, friedvolles Weihnachtsfest, Gesundheit und einen guten Rutsch ins Jahr 2026!

Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland

Absetzung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

Bei der Berechnung der Kanalgebühren können Wassermengen abgesetzt werden, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet worden sind, wenn der Gebührenschuldner die Absetzung bis **28. Februar 2026** beantragt und die nicht eingeleitete Wassermenge nachweist (§ 20 Absatz 5 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung). Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Diese Bestimmung betrifft Absetzungen von Wassermengen für die Tierhaltung (Pferde, Rinder, Schweine).

Antragsformulare sind erhältlich bei der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland in **Zimmer 10 + 11**, unter den **Tel.-Nrn. (06391) 9234 -420, -421 und -422** oder per Mail unter wasser@werke-dfl.de anzufordern.



Erlenbach

www.erlenbach-am-berwartstein.de

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, Dirk Eichberger,
nach Vereinbarung, Tel. 0172 / 730 58 92

Verpflichtung zur Straßenreinigung sowie Schneeräumungs- u. Streupflicht

Im amtlichen Teil der „Verbandsgemeinde Dahner Felsenland“ wurde ein allgemeiner Hinweis zur Straßenreinigungspflicht sowie Schneeräumungs- und Streupflicht veröffentlicht.

Hierzu wird um Beachtung gebeten.

Ihre
Verbandsgemeindeverwaltung

Eine Information für unsere Kunden:

Zählerablesung Wasser

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,

alle Jahre wieder benötigen wir Ihren Zählerstand um die Jahresverbrauchsabrechnung und in diesem Zuge auch die Abschlagszahlungen, welche sich aus Ihrem Vorjahresverbrauch errechnen, erstellen zu können.

Alle Haushalte erhalten von uns ein Schreiben mit weiteren Informationen zur Kundenselbstablesung. Die Zählerstandsmitteilungen können mittels QR-Code, Anmeldung im Onlineportal (webmetering) oder durch Übersendung der ausgefüllten Ablesekarte geschehen.

Falls es zu Abweichungen zwischen der auf der Ablesekarte abgedruckten und der tatsächlich in Ihrem Haushalt vorhandenen Zählernummer kommt, notieren Sie bitte die richtige Zählernummer samt Zählerstand handschriftlich auf Ihrer Ablesekarte.

Sollten Ihre Zählerstände bis 02.01.2026 nicht bei uns eingegangen sein, werden wir den Verbrauch gemäß § 20 Abs. 3 Allgemeine Wasserversorgungssatzung schätzen.

Des Weiteren bitten wir um Beachtung, dass die Verwaltung am 02.01.2026 geschlossen ist und Ihre Anrufe leider nicht entgegengenommen werden können.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Mithilfe und wünschen Ihnen ein gesegnetes friedvolles Weihnachtsfest, Gesundheit und einen guten Rutsch ins Jahr 2026!

Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland

Absetzung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

Bei der Berechnung der Kanalgebühren können Wassermengen abgesetzt werden, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet worden sind, wenn der Gebührenschuldner die Absetzung bis **28. Februar 2026** beantragt und die nicht eingeleitete Wassermenge nachweist (§ 20 Absatz 5 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung). Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Diese Bestimmung betrifft Absetzungen von Wassermengen für die Tierhaltung (Pferde, Rinder, Schweine).

Antragsformulare sind erhältlich bei der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland in **Zimmer 10 + 11**, unter den **Tel.-Nrn. (06391) 9234 -420, -421 und -422** oder per Mail unter wasser@werke-dfl.de anzufordern.



Fischbach

www.fischbach-bei-dahn.de

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, David Leidner,
dienstags 16:00 - 18:00 Uhr im Gemeindehaus, Hauptstr. 37, Tel. 204

Verpflichtung zur Straßenreinigung sowie Schneeräumungs- u. Streupflicht

Im amtlichen Teil der „Verbandsgemeinde Dahner Felsenland“ wurde ein allgemeiner Hinweis zur Straßenreinigungspflicht sowie Schneeräumungs- und Streupflicht veröffentlicht.

Hierzu wird um Beachtung gebeten.

Ihre
Verbandsgemeindeverwaltung

Eine Information für unsere Kunden:

Zählerablesung Wasser

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,

alle Jahre wieder benötigen wir Ihren Zählerstand um die Jahresverbrauchsabrechnung und in diesem Zuge auch die Abschlagszahlungen, welche sich aus Ihrem Vorjahresverbrauch errechnen, erstellen zu können.

Alle Haushalte erhalten von uns ein Schreiben mit weiteren Informationen zur Kundenselbstablesung. Die Zählerstandsmitteilungen können mittels QR-Code, Anmeldung im Onlineportal (webmetering) oder durch Übersendung der ausgefüllten Ablesekarte geschehen.

Falls es zu Abweichungen zwischen der auf der Ablesekarte abgedruckten und der tatsächlich in Ihrem Haushalt vorhandenen Zählernummer kommt, notieren Sie bitte die richtige Zählernummer samt Zählerstand handschriftlich auf Ihrer Ablesekarte.

Sollten Ihre Zählerstände bis 02.01.2026 nicht bei uns eingegangen sein, werden wir den Verbrauch gemäß § 20 Abs. 3 Allgemeine Wasserversorgungssatzung schätzen.

Des Weiteren bitten wir um Beachtung, dass die Verwaltung am 02.01.2026 geschlossen ist und Ihre Anrufe leider nicht entgegengenommen werden können.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Mithilfe und wünschen Ihnen ein gesegnetes friedvolles Weihnachtsfest, Gesundheit und einen guten Rutsch ins Jahr 2026!

Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland

Absetzung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

Bei der Berechnung der Kanalgebühren können Wassermengen abgesetzt werden, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet worden sind, wenn der Gebührenschuldner die Absetzung bis **28. Februar 2026** beantragt und die nicht eingeleitete Wassermenge nachweist (§ 20 Absatz 5 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung). Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Diese Bestimmung betrifft Absetzungen von Wassermengen für die Tierhaltung (Pferde, Rinder, Schweine).

Antragsformulare sind erhältlich bei der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland in **Zimmer 10 + 11**, unter den **Tel.-Nrn. (06391) 9234 -420, -421 und -422** oder per Mail unter wasser@werke-dfl.de anzufordern.



Hirschthal

Ortsbürgermeisterin Yvonne Darsch

Verpflichtung zur Straßenreinigung sowie Schneeräumungs- u. Streupflicht

Im amtlichen Teil der „Verbandsgemeinde Dahner Felsenland“ wurde ein allgemeiner Hinweis zur Straßenreinigungspflicht sowie Schneeräumungs- und Streupflicht veröffentlicht.

Hierzu wird um Beachtung gebeten.

Ihre
Verbandsgemeindeverwaltung

Eine Information für unsere Kunden:

Zählerablesung Wasser

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,

alle Jahre wieder benötigen wir Ihren Zählerstand um die Jahresverbrauchsabrechnung und in diesem Zuge auch die Abschlagszahlungen, welche sich aus Ihrem Vorjahresverbrauch errechnen, erstellen zu können.

Alle Haushalte erhalten von uns ein Schreiben mit weiteren Informationen zur Kundenselbstablesung. Die Zählerstandsmitteilungen können mittels QR-Code, Anmeldung im Onlineportal (webmetering) oder durch Über-sendung der ausgefüllten Ablesekarte geschehen.

Falls es zu Abweichungen zwischen der auf der Ablesekarte abgedruck-ten und der tatsächlich in Ihrem Haushalt vorhandenen Zählernummer kommt, notieren Sie bitte die richtige Zählernummer samt Zählerstand handschriftlich auf Ihrer Ablesekarte.

Sollten Ihre Zählerstände bis 02.01.2026 nicht bei uns eingegangen sein, werden wir den Verbrauch gemäß § 20 Abs. 3 Allgemeine Wasserversor-gungssatzung schätzen.

Des Weiteren bitten wir um Beachtung, dass die Verwaltung am 02.01.2026 geschlossen ist und Ihre Anrufe leider nicht entgegengenommen werden können.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Mithilfe und wünschen Ihnen ein gesegnetes friedvolles Weihnachtsfest, Gesundheit und einen guten Rutch ins Jahr 2026!

Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland

Absetzung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

Bei der Berechnung der Kanalgebühren können Wassermengen abge-setzt werden, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet worden sind, wenn der Gebührenschuldner die Absetzung bis **28. Februar 2026** beantragt und die nicht eingeleitete Wassermenge nach-weist (§ 20 Absatz 5 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung). Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Diese Bestimmung betrifft Absetzungen von Wasser-mengen für die Tierhaltung (Pferde, Rinder, Schweine).

Antragsformulare sind erhältlich bei der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland in **Zimmer 10 + 11**, unter den **Tel.-Nrn. (06391) 9234 -420, -421 und -422** oder per Mail unter wasser@werke-dfl.de anzufragen.



Ludwigswinkel

www.ludwigswinkel.de

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, Ruven Fritzing, montags 18:00 - 19:00 Uhr im Rathaus, E-Mail: ludwigswinkel@t-online.de

Verpflichtung zur Straßenreinigung sowie Schneeräumungs- u. Streupflicht

Im amtlichen Teil der „Verbandsgemeinde Dahner Felsenland“ wurde ein allgemeiner Hinweis zur Straßenreinigungspflicht sowie Schneeräumungs- und Streupflicht veröffentlicht.

Hierzu wird um Beachtung gebeten.

Ihre
Verbandsgemeindeverwaltung

Beteiligung der Einwohner an der Haushaltssatzung der Gemeinde gemäß § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO)

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Haushaltsjahre 2026 und 2027 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen liegt gem. § 97 Abs. 1 GemO bis zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat jeweils Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie zusätzlich Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29, Zimmer 108, zur Einsichtnahme durch die Einwohner aus.

Eine vorherige telefonische Terminabsprache unter Telefon Nr. (0 63 91) 91 96 150 ist empfehlenswert.

Zusätzlich steht die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan auf der Homepage der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland www.dahner-felsenland.net

unter der Rubrik Verwaltung/Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und seiner Anlagen können bis 12.12.2025 durch die Einwohner bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstr. 29, Zimmer 108, eingereicht werden.

Eine Information für unsere Kunden:

Zählerablesung Wasser

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,

alle Jahre wieder benötigen wir Ihren Zählerstand um die Jahresverbrauchsabrechnung und in diesem Zuge auch die Abschlagszahlungen, welche sich aus Ihrem Vorjahresverbrauch errechnen, erstellen zu können.

Alle Haushalte erhalten von uns ein Schreiben mit weiteren Informationen zur Kundenselbstablesung. Die Zählerstandsmitteilungen können mittels QR-Code, Anmeldung im Onlineportal (webmetering) oder durch Über-sendung der ausgefüllten Ablesekarte geschehen.

Falls es zu Abweichungen zwischen der auf der Ablesekarte abgedruck-ten und der tatsächlich in Ihrem Haushalt vorhandenen Zählernummer kommt, notieren Sie bitte die richtige Zählernummer samt Zählerstand handschriftlich auf Ihrer Ablesekarte.

Sollten Ihre Zählerstände bis 02.01.2026 nicht bei uns eingegangen sein, werden wir den Verbrauch gemäß § 20 Abs. 3 Allgemeine Wasserversor-gungssatzung schätzen.

Des Weiteren bitten wir um Beachtung, dass die Verwaltung am 02.01.2026 geschlossen ist und Ihre Anrufe leider nicht entgegengenommen werden können.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Mithilfe und wünschen Ihnen ein gesegnetes friedvolles Weihnachtsfest, Gesundheit und einen guten Rutch ins Jahr 2026!

Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland

Absetzung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

Bei der Berechnung der Kanalgebühren können Wassermengen abge-setzt werden, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet worden sind, wenn der Gebührenschuldner die Absetzung bis **28. Februar 2026** beantragt und die nicht eingeleitete Wassermenge nach-weist (§ 20 Absatz 5 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung). Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Diese Bestimmung betrifft Absetzungen von Wasser-mengen für die Tierhaltung (Pferde, Rinder, Schweine).

Antragsformulare sind erhältlich bei der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland in **Zimmer 10 + 11**, unter den **Tel.-Nrn. (06391) 9234 -420, -421 und -422** oder per Mail unter wasser@werke-dfl.de anzufragen.



Niederschlettenbach

www.niederschlettenbach.de

Ortsbürgermeister, Thomas Pietsch

Verpflichtung zur Straßenreinigung sowie Schneeräumungs- u. Streupflicht

Im amtlichen Teil der „Verbandsgemeinde Dahner Felsenland“ wurde ein allgemeiner Hinweis zur Straßenreinigungspflicht sowie Schneeräumungs- und Streupflicht veröffentlicht.

Hierzu wird um Beachtung gebeten.

Ihre
Verbandsgemeindeverwaltung

Eine Information für unsere Kunden:

Zählerablesung Wasser

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,

alle Jahre wieder benötigen wir Ihren Zählerstand um die Jahresverbrauchsabrechnung und in diesem Zuge auch die Abschlagszahlungen, welche sich aus Ihrem Vorjahresverbrauch errechnen, erstellen zu können.

Alle Haushalte erhalten von uns ein Schreiben mit weiteren Informationen zur Kundenselbstablesung. Die Zählerstandsmitteilungen können mittels QR-Code, Anmeldung im Onlineportal (webmetering) oder durch Übersendung der ausgefüllten Ablesekarte geschehen. Falls es zu Abweichungen zwischen der auf der Ablesekarte abgedruckten und der tatsächlich in Ihrem Haushalt vorhandenen Zählernummer kommt, notieren Sie bitte die richtige Zählernummer samt Zählerstand handschriftlich auf Ihrer Ablesekarte.

Sollten Ihre Zählerstände bis 02.01.2026 nicht bei uns eingegangen sein, werden wir den Verbrauch gemäß § 20 Abs. 3 Allgemeine Wasserversorgungssatzung schätzen.

Des Weiteren bitten wir um Beachtung, dass die Verwaltung am 02.01.2026 geschlossen ist und Ihre Anrufe leider nicht entgegengenommen werden können.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Mithilfe und wünschen Ihnen ein gesegnetes friedvolles Weihnachtsfest, Gesundheit und einen guten Rutsch ins Jahr 2026!

Verbandsgemeindewerke Dahrer Felsenland

Absetzung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

Bei der Berechnung der Kanalgebühren können Wassermengen abgesetzt werden, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet worden sind, wenn der Gebührenschuldner die Absetzung bis **28. Februar 2026** beantragt und die nicht eingeleitete Wassermenge nachweist (§ 20 Absatz 5 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung). Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Diese Bestimmung betrifft Absetzungen von Wassermengen für die Tierhaltung (Pferde, Rinder, Schweine).

Antragsformulare sind erhältlich bei der Verbandsgemeinde Dahrer Felsenland in **Zimmer 10 + 11**, unter den **Tel.-Nrn. (06391) 9234 -420, -421 und -422** oder per Mail unter wasser@werke-dfl.de anzufordern.

	Nothweiler www.nothweiler.de
Sprechstunde der Ortsbürgermeisters, Ingo Schuster, nach Vereinbarung, Tel. 469	

Verpflichtung zur Straßenreinigung sowie Schneeräumungs- u. Streupflicht

Im amtlichen Teil der „Verbandsgemeinde Dahrer Felsenland“ wurde ein allgemeiner Hinweis zur Straßenreinigungspflicht sowie Schneeräumungs- und Streupflicht veröffentlicht.

Hierzu wird um Beachtung gebeten.

Ihre
Verbandsgemeindeverwaltung

Gemeinderatssitzung

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass am

Donnerstag, 4. Dezember 2025, 19:00 Uhr,

im **Dorfgemeinschaftshaus Nothweiler, Lembacher Straße 1**, eine Sitzung des Gemeinderates Nothweiler stattfindet.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2026
3. Spendenannahme Kirchturmruhr
4. Wahlwerbungssatzung für die Ortsgemeinde Nothweiler
5. Bauanträge und Bauvoranfragen
6. Informationen des Ortsbürgermeisters

Nichtöffentlicher Teil

7. Personalangelegenheiten
8. Informationen des Ortsbürgermeisters

Nothweiler, den 20.11.2025
gez. Ingo Schuster
Ortsbürgermeister

Eine Information für unsere Kunden:

Zählerablesung Wasser

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,

alle Jahre wieder benötigen wir Ihren Zählerstand um die Jahresverbrauchsabrechnung und in diesem Zuge auch die Abschlagszahlungen, welche sich aus Ihrem Vorjahresverbrauch errechnen, erstellen zu können.

Alle Haushalte erhalten von uns ein Schreiben mit weiteren Informationen zur Kundenselbstablesung. Die Zählerstandsmitteilungen können mittels QR-Code, Anmeldung im Onlineportal (webmetering) oder durch Übersendung der ausgefüllten Ablesekarte geschehen.

Falls es zu Abweichungen zwischen der auf der Ablesekarte abgedruckten und der tatsächlich in Ihrem Haushalt vorhandenen Zählernummer kommt, notieren Sie bitte die richtige Zählernummer samt Zählerstand handschriftlich auf Ihrer Ablesekarte.

Sollten Ihre Zählerstände bis 02.01.2026 nicht bei uns eingegangen sein, werden wir den Verbrauch gemäß § 20 Abs. 3 Allgemeine Wasserversorgungssatzung schätzen.

Des Weiteren bitten wir um Beachtung, dass die Verwaltung am 02.01.2026 geschlossen ist und Ihre Anrufe leider nicht entgegengenommen werden können.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Mithilfe und wünschen Ihnen ein gesegnetes friedvolles Weihnachtsfest, Gesundheit und einen guten Rutsch ins Jahr 2026!

Verbandsgemeindewerke Dahrer Felsenland

Absetzung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

Bei der Berechnung der Kanalgebühren können Wassermengen abgesetzt werden, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet worden sind, wenn der Gebührenschuldner die Absetzung bis **28. Februar 2026** beantragt und die nicht eingeleitete Wassermenge nachweist (§ 20 Absatz 5 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung). Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Diese Bestimmung betrifft Absetzungen von Wassermengen für die Tierhaltung (Pferde, Rinder, Schweine).

Antragsformulare sind erhältlich bei der Verbandsgemeinde Dahrer Felsenland in **Zimmer 10 + 11**, unter den **Tel.-Nrn. (06391) 9234 -420, -421 und -422** oder per Mail unter wasser@werke-dfl.de anzufordern.

	Rumbach www.rumbach-pfalz.de
Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, Ralf Weber, nach Vereinbarung, Tel. 993878	

Verpflichtung zur Straßenreinigung sowie Schneeräumungs- u. Streupflicht

Im amtlichen Teil der „Verbandsgemeinde Dahrer Felsenland“ wurde ein allgemeiner Hinweis zur Straßenreinigungspflicht sowie Schneeräumungs- und Streupflicht veröffentlicht.

Hierzu wird um Beachtung gebeten.

Ihre
Verbandsgemeindeverwaltung

Eine Information für unsere Kunden:

Zählerablesung Wasser

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,

alle Jahre wieder benötigen wir Ihren Zählerstand um die Jahresverbrauchsabrechnung und in diesem Zuge auch die Abschlagszahlungen, welche sich aus Ihrem Vorjahresverbrauch errechnen, erstellen zu können.

Alle Haushalte erhalten von uns ein Schreiben mit weiteren Informationen zur Kundenselbstablesung. Die Zählerstandsmitteilungen können mittels QR-Code, Anmeldung im Onlineportal (webmetering) oder durch Übersendung der ausgefüllten Ablesekarte geschehen.

Falls es zu Abweichungen zwischen der auf der Ablesekarte abgedruckten und der tatsächlich in Ihrem Haushalt vorhandenen Zählernummer kommt, notieren Sie bitte die richtige Zählernummer samt Zählerstand handschriftlich auf Ihrer Ablesekarte.

Sollten Ihre Zählerstände bis 02.01.2026 nicht bei uns eingegangen sein, werden wir den Verbrauch gemäß § 20 Abs. 3 Allgemeine Wasserversorgungssatzung schätzen.

Des Weiteren bitten wir um Beachtung, dass die Verwaltung am 02.01.2026 geschlossen ist und Ihre Anrufe leider nicht entgegengenommen werden können.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Mithilfe und wünschen Ihnen ein gesegnetes friedvolles Weihnachtsfest, Gesundheit und einen guten Rutsch ins Jahr 2026!

Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland

Absetzung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

Bei der Berechnung der Kanalgebühren können Wassermengen abgesetzt werden, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet worden sind, wenn der Gebührenschuldner die Absetzung bis **28. Februar 2026** beantragt und die nicht eingeleitete Wassermenge nachweist (§ 20 Absatz 5 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung). Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Diese Bestimmung betrifft Absetzungen von Wassermengen für die Tierhaltung (Pferde, Rinder, Schweine).

Antragsformulare sind erhältlich bei der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland in **Zimmer 10 + 11**, unter den **Tel.-Nrn. (06391) 9234 -420, -421 und -422** oder per Mail unter wasser@werke-dfl.de anzufordern.



Schindhard

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, Tobias Herberg,
mittwochs, 17:00 - 18:00 Uhr, oder nach Vereinbarung,
im Dorfgemeinschaftshaus, Tel. 0172/673 06 86

Verpflichtung zur Straßenreinigung sowie Schneeräumungs- u. Streupflicht

Im amtlichen Teil der „Verbandsgemeinde Dahner Felsenland“ wurde ein allgemeiner Hinweis zur Straßenreinigungspflicht sowie Schneeräumungs- und Streupflicht veröffentlicht.

Hierzu wird um Beachtung gebeten.

Ihre
Verbandsgemeindeverwaltung

Eine Information für unsere Kunden:

Zählerablesung Strom (auch Photovoltaik) und Wasser

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,

alle Jahre wieder benötigen wir Ihren Zählerstand um die Jahresverbrauchsabrechnung und in diesem Zuge auch die Abschlagszahlungen, welche sich aus Ihrem Vorjahresverbrauch errechnen, erstellen zu können.

Alle Haushalte erhalten von uns ein Schreiben mit weiteren Informationen zur Kundenselbstablesung. Die Zählerstandsmitteilungen können mittels QR-Code, Anmeldung im Onlineportal (webmetering) oder durch Übersendung der ausgefüllten Ablesekarte geschehen.

Falls es zu Abweichungen zwischen der auf der Ablesekarte abgedruckten und der tatsächlich in Ihrem Haushalt vorhandenen Zählernummer kommt, notieren Sie bitte die richtige Zählernummer samt Zählerstand handschriftlich auf Ihrer Ablesekarte.

Sollten Ihre Zählerstände bis 02.01.2026 nicht bei uns eingegangen sein, werden wir den Verbrauch gemäß § 11 Abs. 2 StromGVV, sowie gemäß § 20 Abs. 3 Allgemeine Wasserversorgungssatzung schätzen.

Des Weiteren bitten wir um Beachtung, dass die Verwaltung am 02.01.2026 geschlossen ist und Ihre Anrufe leider nicht entgegengenommen werden können.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Mithilfe und wünschen Ihnen ein gesegnetes, friedvolles Weihnachtsfest, Gesundheit und einen guten Rutsch ins Jahr 2026!

Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland

Absetzung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

Bei der Berechnung der Kanalgebühren können Wassermengen abgesetzt werden, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet worden sind, wenn der Gebührenschuldner die Absetzung bis **28. Februar 2026** beantragt und die nicht eingeleitete Wassermenge nachweist (§ 20 Absatz 5 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung). Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Diese Bestimmung betrifft Absetzungen von Wassermengen für die Tierhaltung (Pferde, Rinder, Schweine).

Antragsformulare sind erhältlich bei der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland in **Zimmer 10 + 11**, unter den **Tel.-Nrn. (06391) 9234 -420, -421 und -422** oder per Mail unter wasser@werke-dfl.de anzufordern.



Schönauf

www.schoenau-pfalz.de

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, Frank Metzke,
nach Vereinbarung, Tel. 0 173 / 74 91 954

Verpflichtung zur Straßenreinigung sowie Schneeräumungs- u. Streupflicht

Im amtlichen Teil der „Verbandsgemeinde Dahner Felsenland“ wurde ein allgemeiner Hinweis zur Straßenreinigungspflicht sowie Schneeräumungs- und Streupflicht veröffentlicht.

Hierzu wird um Beachtung gebeten.

Ihre
Verbandsgemeindeverwaltung

Eine Information für unsere Kunden:

Zählerablesung Wasser

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,

alle Jahre wieder benötigen wir Ihren Zählerstand um die Jahresverbrauchsabrechnung und in diesem Zuge auch die Abschlagszahlungen, welche sich aus Ihrem Vorjahresverbrauch errechnen, erstellen zu können.

Alle Haushalte erhalten von uns ein Schreiben mit weiteren Informationen zur Kundenselbstablesung. Die Zählerstandsmitteilungen können mittels QR-Code, Anmeldung im Onlineportal (webmetering) oder durch Übersendung der ausgefüllten Ablesekarte geschehen.

Falls es zu Abweichungen zwischen der auf der Ablesekarte abgedruckten und der tatsächlich in Ihrem Haushalt vorhandenen Zählernummer kommt, notieren Sie bitte die richtige Zählernummer samt Zählerstand handschriftlich auf Ihrer Ablesekarte.

Sollten Ihre Zählerstände bis 02.01.2026 nicht bei uns eingegangen sein, werden wir den Verbrauch gemäß § 20 Abs. 3 Allgemeine Wasserversorgungssatzung schätzen.

Des Weiteren bitten wir um Beachtung, dass die Verwaltung am 02.01.2026 geschlossen ist und Ihre Anrufe leider nicht entgegengenommen werden können.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Mithilfe und wünschen Ihnen ein gesegnetes friedvolles Weihnachtsfest, Gesundheit und einen guten Rutsch ins Jahr 2026!

Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland

Absetzung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

Bei der Berechnung der Kanalgebühren können Wassermengen abgesetzt werden, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet worden sind, wenn der Gebührenschuldner die Absetzung bis **28. Februar 2026** beantragt und die nicht eingeleitete Wassermenge nachweist (§ 20 Absatz 5 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung). Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Diese Bestimmung betrifft Absetzungen von Wassermengen für die Tierhaltung (Pferde, Rinder, Schweine).

Antragsformulare sind erhältlich bei der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland in **Zimmer 10 + 11**, unter den **Tel.-Nrn. (06391) 9234 -420, -421 und -422** oder per Mail unter wasser@werke-dfl.de anzufordern.

DAHNER FELSENLAND

Veranstaltungen

HINWEIS: Eingabeschluss per Internet
1 Woche vorm Erscheinungstermin, 12 Uhr

FREITAG 28/11 Stadt Dahn

Tag der offenen Tür für Grundschüler

Beginn: 14:45 Uhr **Veranstalter:** OWG Dahn

Das OWG lädt alle Grundschülerinnen und Grundschüler der 4. Klassen und ihre Eltern zum Tag der offenen Tür ein.

Treffpunkt: Schulzentrum Dahn

SAMSTAG 29/11 Ortsgemeinde Niederschlettenbach

Weihnachtliche Glühweinhütte auf dem Dorfplatz

Beginn: 18:00 Uhr **Veranstalter:** Bürgerverein e. V. Niederschlettenbach

Der Bürgerverein Niederschlettenbach lädt ein zur weihnachtlichen Glühweinhütte auf dem Dorfplatz. Bei Feuerschein und Glühweinduft lässt uns die Weihnachtszeit genießen.

Treffpunkt: Dorfplatz

SAMSTAG 29/11 Stadt Dahn

Kirchenmusikalische Feierstunde im Advent

Beginn: 18:00 Uhr **Veranstalter:** Protestantische Kirchengemeinde Hinterweidenthal

Die Protest. Kirchengemeinde Dahn/Hinterweidenthal lädt ein zur kirchenmusikalischen Feierstunde im Advent in der Prot. Kirche in Hinterweidenthal. Die Hinterweidenthaler Chöre und Solisten musizieren.

Treffpunkt: Protestantische Kirche Hinterweidenthal

SONNTAG 30/11 Stadt Dahn

Wanderung Rothenberg-Weg

Beginn: 9:30 Uhr **Veranstalter:** Pfälzerwald-Verein Dahn e.V.

Lemberg-Rothenberg-Schönhälschen-Keims Kreuz-Waldhaus Drei Buchen-Felsenpfad-Rodalbtal-Moosbachweiher-Gottfriedsruhe-Rothenberg-Lemberg 10 km Führung: Peter Zimmermann

Treffpunkt: Tourist-Information Dahrner Felsenland

Kosten: Die Teilnahme an der Wanderung ist kostenlos; evtl. Kosten für Fahrt und Einkehr sind selbst zu tragen

SONNTAG 30/11 Ortsgemeinde Fischbach - Petersbächel

Advent im Atelier

Beginn: 11:00 Uhr **Veranstalter:** Würth HolzArt

11.00 Uhr Musikalischer Auftakt mit Chor „Les Amis de Chanteurs“ aus Lembach (F) 15.00 Uhr Posaunenchor Zeiskam, 18.00 Uhr Trompeten vom Fels; Aussteller: Malerei Manuela Schwarz-Thomas, Keramik Valerie Wengert (F), Holzkunst Erwin Würth, Wortkunst Petra Würth, Waffeln und Wein

Treffpunkt: HolzArt Atelier Petersbächel

SONNTAG 30/11 Ortsgemeinde Bruchweiler-Bärenbach

Waldweihnacht unter dem Schuhfelsen

Beginn: 12:00 Uhr **Veranstalter:** Kaninchenzuchtverein P13 Bruchweiler-Bärenbach

Zum 1. Advent öffnet der Weihnachtsmarkt und lädt ein mit Glühwein und Lichterglanz zum Start in die Weihnachtszeit. Zu Besuch kommt der Kinderchor Südpfalz Lerche MGV Waldeslust und die Pfälzer 5. Um 17:00 Uhr kommt der Nikolaus. Hobbyaussteller können sich gerne melden unter 01737529073.

Treffpunkt: Vereinsheim

SONNTAG 30/11 Ortsgemeinde Niederschlettenbach

Advents-Kaffee

Beginn: 14:30 Uhr **Veranstalter:** PWV Niederschlettenbach

Zum 1. Advent, am 30.11, ab 14. Uhr, sind alle Schlettenbacher zu einem gemütlichen Kaffee-/Tee-Nachmittag ins Pfarrheim eingeladen. Zusammenkommen und erzählen, also zu einem richtigen Bammel-Kaffee, lädt hierzu der PWV ein.

Treffpunkt: Pfarrheim Niederschlettenbach

SONNTAG 30/11 Ortsgemeinde Fischbach/Petersbächel

Theateraufführung der Zauberer von Oz

Beginn: 16:00 Uhr **Veranstalter:** Wasgautheater

Durch einen Wirbelsturm gelangt Dorothy in eine fremde, glitzernde Welt. Dort trifft sie neue Freunde, mit denen sie spannende Abenteuer besteht.

Treffpunkt: Wasgautheater

Kosten: 15

MONTAG 1/12 Stadt Dahn

Info-Abend MSS am OWG

Beginn: 18:30 Uhr **Veranstalter:** OWG Dahn

Infoabend für Eltern von Schülerinnen und Schülern der 10. Klassen, die die Oberstufe am OWG besuchen möchten.

Treffpunkt: Bibliothek im 1. OG des OWG

DIENSTAG 2/12 Stadt Dahn

Seniorentreffen *Goldies*

Beginn: 15:00 Uhr **Veranstalter:** Protestantische Kirchengemeinde Seniorentreffen der prot. Kirchengemeinde: Wir laden ein zu einem Beisammensein mit Kaffee und Kuchen, Erzählen und Zuhören, mit Singen und Bewegen. Es gibt keine Altersbeschränkung und Begleitpersonen sind herzlich willkommen. Ein Fahrdienst kann angefragt werden bei Ute Sauther 0160 29 660 49.

Treffpunkt: Protestantisches Gemeindehaus (barrierefrei)

MITTWOCH 3/12 Ortsgemeinde Schindhard

Geführte Mittwochswanderung

Beginn: 10:00 Uhr **Veranstalter:** PWV Schindhard

Mittwochswanderung für Jedermann mit interessanten und abwechslungsreichen Zielen und mit Einkehr - Wanderführer sind die Rentner/innen des Vereins

Treffpunkt: Bushaltestelle

MITTWOCH 3/12 Ortsgemeinde Busenberg

Ausflug für Gäste und Senioren mit dem PWV Busenberg

Beginn: 11:30 Uhr **Veranstalter:** Pfälzerwald-Verein Busenberg

Mit dem Zug nach Baden-Baden zum Weihnachtsmarkt.

Treffpunkt: Parkplatz Dorfgemeinschaftshaus

MITTWOCH 3/12 Stadt Dahn

Café am Markt - Abschiedsrunde

Beginn: 13:30 Uhr **Veranstalter:** Stadt Dahn in Zusammenarbeit mit dem Pfälzerwald-Verein Dahn e.V.

Durchbruch-Wohlfahrtspfad-Burgblick-Wöllmersberg-Erfweiler Wasserhaus-Zimmerbühl-Parkplatz Altdahn-Philosophenweg-St. Michaelskapelle-Kreuzweg-Weißburger Str.- Café; am Markt (Einkehr) 9 km Führung: Rudolf Dauenhauer

Treffpunkt: Tourist-Information Dahrner Felsenland

Kosten: Die Teilnahme an der Wanderung ist kostenlos; evtl. Kosten für Fahrt und Einkehr sind selbst zu tragen

MITTWOCH 3/12 Ortsgemeinde Niederschlettenbach

Mittwochswanderung: Schmaus beim Klaus

Beginn: 13:30 Uhr **Veranstalter:** PWV Niederschlettenbach

Die Mittwochswanderung des PWV führt diesmal über den Nestelsberg zum Sportheim Erlenbach. Dort Kaffee-Einkehr.

Treffpunkt: Dorfbrunnen Niederschlettenbach

MITTWOCH 3/12 Ortsgemeinde Ludwigswinkel**Cafe-Treff Arche**

Beginn: 14:30 Uhr **Veranstalter:** Prot. Kirchengemeinde
Gemütliches Beisammensein bei Kaffee und Kuchen, kurzweiligen
Gesprächen und guter Laune.

Treffpunkt: Prot. Gemeindehaus *Arche*

DONNERSTAG 4/12 Stadt Dahn**Informationsabend kommende 5. Klassen für das Schuljahr 2026/2027**

Beginn: 19:00 Uhr **Veranstalter:** Realschule plus und Fachoberschule Dahn

Wir stellen Ihnen das Fächerangebot und das Qualitätsprogramm unserer Schule vor. Unser Hauptaugenmerk liegt dabei auf dem Übergangskonzept von der Grundschule zur Realschule plus.

Treffpunkt: Schulzentrum Dahn

FREITAG 5/12 Ortsgemeinde Niederschlettenbach**Nikolauswanderung**

Beginn: 17:00 Uhr **Veranstalter:** PWV Niederschlettenbach
Änderung! Die Nikolauswanderung des PWV für alle findet am Freitagabend, 5.12., um 17 Uhr, statt. Unterwegs treffen wir den Nikolaus.

Treffpunkt: Dorfbrunnen Niederschlettenbach

FREITAG 5/12 Stadt Dahn**Offene Kirche und Adventsingen**

Beginn: 18:00 Uhr **Veranstalter:** Protestantische Kirchengemeinde
Herzliche Einladung an alle Besucher der Nacht der 1000 Lichter: Unsere Protestantische Kirche ist geöffnet. Kommen Sie vorbei. Ab ca. 20:30 gibt es wieder ein stimmungsvolles Advent-Mitsingen mit dem Chor *Mach mit*.

Treffpunkt: Protestantische Kirche Dahn

SAMSTAG 6/12 Ortsgemeinde Ludwigswinkel**Schlachtfest**

Beginn: 11:00 Uhr **Veranstalter:** Sportverein Ludwigswinkel
Der Sportverein Ludwigswinkel lädt zum Schlachtfest ein. Essen vom Buffet. Abholung nach Vorbestellung bis zum 02.12. möglich unter Tel. 0174/9086040.

Treffpunkt: Sportheim Ludwigswinkel

SAMSTAG 6/12 Ortsgemeinde Fischbach/Petersbächel**Theateraufführung der Zauberer von Oz**

Beginn: 18:00 Uhr **Veranstalter:** Wasgautheater
Durch einen Wirbelsturm gelangt Dorothy in eine fremde, glitzernde Welt. Dort trifft sie neue Freunde, mit denen sie gemeinsam spannende Abenteuer besteht.

Treffpunkt: Wasgautheater

Kosten: 15

SAMSTAG 6/12 Ortsgemeinde Rumbach**Hüttenzauber am Rathaus**

Beginn: 18:00 Uhr **Veranstalter:** Förderkreis Rumbach e.V.
Der Förderkreis Rumbach lädt herzlich zum alljährlichen Hüttenzauber am Rathaus ein. Mit hausgemachter Suppe, Rumbacher Waffeln, Glühwein und Punsch.

Treffpunkt: Am Rathaus Rumbach

SONNTAG 7/12 Ortsgemeinde Schindhard**Geführte Tageswanderung**

Beginn: 10:00 Uhr **Veranstalter:** PWV Schindhard
Tageswanderung nach Busenberg zum *Advent im Schafstall* - besinnlicher und geselliger Nachmittag bei der Wasgauschäferi - Wanderstrecke ca. 5 km - Wanderführer: Hans und Gisela Kunz

Treffpunkt: Bushaltestelle

SONNTAG 7/12 Ortsgemeinde Ludwigswinkel**Fällt aus: Tag des offenen Tors im Lokschnuppen**

Beginn: 14:00 Uhr **Veranstalter:** Ortsgemeinde Ludwigswinkel
Das detailreiche Diorama „Camp de Ludwigswinkel“ hat aufgrund von Bauarbeiten am Sonntag, den 07.12.2025 geschlossen!

Treffpunkt: Lokschnuppen

HINWEIS

Die Veröffentlichungen über Kunstausstellungen, Beratungsstellen, Sprechstunden, Büchereien und Recyclinghöfe werden jeweils vierteljährlich als Einlageblatt zur Verfügung gestellt.

Das Einlageblatt können Sie dann bequem herausnehmen und entsprechend aufbewahren.

Im Übrigen finden Sie die Bekanntmachungen auf unserer Internetseite www.dahner-felsenland.net.

Änderungswünsche zu den Veröffentlichungen werden mit Erscheinen des folgenden Einlageblattes berücksichtigt. Die entsprechende Information ist bis spätestens zwei Wochen vor Ende des Kalendervierteljahres an die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, telefonisch unter (06391) 91 96 126 oder per Mail an kirstin.ammer@dahner-felsenland.de, weiterzuleiten.

Kirchen**KATHOLISCHE KIRCHE DAHN PFARREI HL. PETRUS:**

Schönau	Sonntagsmesse	30.11.	09:00 Uhr
Bruchweiler	Wort-Gottes-Feier mit Kommunionsteilnahme	30.11.	10:30 Uhr
Bundenthal	Sonntagsmesse	30.11.	10:30 Uhr
Dahn	Sonntagsmesse	30.11.	10:30 Uhr
Bobenthal	Ökumenische Adventsandacht	30.11.	18:30 Uhr

PROTESTANTISCHE GOTTESDIENSTE:

Hinterweidenthal	Samstag, Kirchenmusikalische Feierstunde im Advent	29.11.	18:00 Uhr
Dahn	Sonntag, 1. Advent Gottesdienst im Gemeindehaus (barrierefrei)	30.11.	10:30 Uhr

Weitere Termine waren bis Redaktionsschluss nicht vorhanden

CHRISTLICHE GEMEINDE DAHN

Dahn	sonntags,	11.15 Uhr, Pirmasenser Str. 9
-------------	-----------	-------------------------------

ER-LEBT GEMEINDE DAHN

Dahn, Altes E-Werk, Pestalozzistraße 13	07.12.	10:30 Uhr
--	--------	-----------

NEUAPOSTOLISCHE KIRCHE

Pirmasens, Arnulfstraße 11	sonntags	10.00 Uhr + mitwochs	19.30 Uhr
----------------------------	----------	----------------------	-----------

Den amtlichen Teil des Wasgau-Anzeigers können Sie auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland einsehen:
www.dahner-felsenland.net

Impressum:

Herausgeber, Druck und Verlag: Geiger-Druck, Weißenburger Str. 1, 66994 Dahn, Tel. (0 63 91) 32 77, Fax 53 65, geigerdruck@t-online.de, www.geiger-druck.de
Gemäß § 9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rheinland-Pfalz wird darauf hingewiesen, dass Inhaber des Verlages und der Druckerei Birgit Ziegler e.K. ist.

Verantwortl. f. d. redaktionellen/Anzeigenteil: B. Ziegler
Verantwortl. f. amtliche Mitteilungen: Verb.gemeindeverwaltung Dahner Felsenland
Erscheinung: wöchentlich - jeweils donnerstags Artikel, die mit dem vollen Namen des Autors gezeichnet sind, spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wider. Presstexte, welche per E-Mail gesendet oder auf Diskette (o. a. Datenträger) geliefert werden, werden nicht gesondert Korrektur gelesen!